

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 05. Juli 2013

Nr. 73/2013

---

**Inhalt:**

**Beitragsordnung  
der Studierendenschaft**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 28. Juni 2013**

**Beitragsordnung  
der Studierendenschaft  
der  
Universität Siegen**

Vom 28. Juni 2013

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Gemäß dieser Beitragsordnung erhebt die Studierendenschaft der Universität Siegen in jedem Semester Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft notwendig sind und dazu verwendet werden. Dazu gehört auch die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung eines studentischen Semestertickets (Mobilitätsbeitrag).

## **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten.
- (2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag ist in der „Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages“ geregelt.

## **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden fällig mit der
  - a) Einschreibung
  - b) Rückmeldung
  - c) Beurlaubung.
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. § 57 Abs. 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.

## **§ 4 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 10,00 €.
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 130,75 €. Dieser setzt sich aus (a) 85,75 €, (b) 44,00 € und (c) 1,00 € zusammen. (a) und (b) ergeben sich aus den Vereinbarungen der Studierendenschaft mit den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. -trägern über die studentischen Semesterticket (sowohl lokal als auch NRW-weit). (c) ist der Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle gemäß § 2 Abs. 3.

## **§ 5 Änderungen**

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Ausgenommen von § 5 Abs. 1 sind Preiserhöhungen der Teilbeträge (a) und/oder (b) des Mobilitätsbeitrages, die 5 % p. a. übersteigen. Solche Preiserhöhungen bedürfen der Urabstimmung und der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters überprüft. Änderungen des Beitrags nach § 4 Abs. 2 werden frühestens mit dem Beginn des auf die Genehmigung folgenden Semesters, solche nach § 4 Abs. 1 frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Haushaltsjahr wirksam.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Nach ihr werden die Beiträge erstmals für das Wintersemester 2013/14 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 07. Mai 2013 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 23. Mai 2013.

Siegen, den 28. Juni 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)